

Synopse

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung</p> <p>(1) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Abstimmungsschein und2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag zu übergeben oder zu übersenden. ²Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen.<p>³Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen.</p><p>⁴Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.</p><p>(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.</p><p>(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung</p> <p>(1) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Abstimmungsschein und2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag zu übergeben oder zu übersenden. <p>²Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.</p> <p>(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.</p> <p>(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.</p>